



Postfach 21
6436 Muotathal

STATUTEN

Die Statuten wurden einfachheitshalber in der männlichen Form abgefasst.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Der am 19. August 1976 gegründete Fussballclub Muotathal mit Sitz in Muotathal ist ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB und bezweckt die Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der FC Muotathal ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, des zuständigen Regionalverbandes, der FIFA und der UEFA, sind für den FC Muotathal und dessen Mitglieder, Spieler und Funktionäre, für alle Abteilungen, ihre Organe und Kommissionen verbindlich.

Die Clubfarben sind grün/weiss.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Artikel 2

Der Club besteht aus:

- | | |
|--------------------|---------------------|
| a) Aktivmitglieder | e) Ehrenmitglieder |
| b) Junioren | f) Freimitglieder |
| c) Senioren | g) Passivmitglieder |
| d) Damen | |

- Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.
- Juniorenmitglied ist, wer nach den Vorschriften und Reglementen des SFV als Spieler im Juniorenalter gilt. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet werden.
- Seniorenmitglied kann werden, wer das reglementarisch festgelegte Alter erreicht hat.
- Damenmitglied kann werden, wer den Vorschriften und Reglementen als Spielerin des SFV entspricht.
- Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auf Antrag des Club-Vorstandes ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Club erworben hat. Zur Wahl ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- Freimitglied wird, wer während 20 Jahren dem Club als Aktiv- und Seniorenmitglied angehört. Auf Antrag des Vorstandes kann auch zum Freimitglied ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat.
- Die Passivmitgliedschaft kann jedermann erwerben, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und den jeweils festgesetzten Betrag entrichtet.

Artikel 3

Über die Verleihung bzw. Nichtverleihung der Clubmitgliedschaft im Sinne des Artikel 2 a - d dieser Statuten entscheidet der Vorstand. Sobald der Jahresbeitrag bezahlt ist, ist die Person in den Verein aufgenommen.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Streichung, die vom Vorstand vorgenommen wird, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand nach clubschädigendem Verhalten. Es besteht das Rekursrecht an die Generalversammlung.
- c) nach einer schriftlichen Austrittserklärung, eingereicht bis Ende Vereinsjahr (31. Mai) an den Vorstand. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

Artikel 5

Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt und jährlich erhoben. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehren- und Freimitglieder. Mitglieder des Clubvorstandes sind während der Dauer ihrer Amtszeit von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 6

Allen Angehörigen des Vereins steht das Stimm- und Wahlrecht zu, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat.

III. Organisation

Artikel 7

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Geschäftsleitung (Ausschuss)
- e) die Abteilungen
- f) die Kommissionen
- g) die Revisoren

Die dauernden Kommissionen sind:

- h) Spielkommission
- i) Betriebskommission Widmen
- k) Marketing / Sponsoring
- l) Transferkommission

Alle dauernden Kommissionen werden vom Vorstand zusammengesetzt. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist in jeder dauernden Kommission.

Artikel 8

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Juni - 31. Mai.

Artikel 9

Die ordentliche Generalversammlung muss jeweils bis Ende Juli stattfinden. Die Einladungen erfolgen mindestens 10 Tage vorher. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes angesetzt, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich verlangen und muss innert 30 Tagen stattfinden.

Die Einberufung geschieht in allen Fällen spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe von Versammlungsort und -Zeit, mit gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.

Artikel 10

Die ordentliche Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung der Protokolle der letzten ordentlichen und ev. ausserordentlichen Generalversammlung.
- c) Abnahme der schriftlichen Jahresberichte:
 - des Präsidenten
 - des Kassiers
 - der Rechnungsrevisoren
 - der Abteilungen
 - Juniorern
 - Damen
 - Aktive
 - Senioren
 - der dauernden Kommissionen
 - Spielkommission (Spiko)
 - Betriebskommission Widmen
 - Werbung / Anlässe
 - Transferkommission
- d) Erteilung der Entlastung an den Vorstand und Kommissionen
- e) Mutationen
- f) Wahlen:
 - des Vorstandes
 - von 2 Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien
- h) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- i) Statutenänderungen
- k) Anträge der Mitglieder
- l) Diverses

Anträge von Mitgliedern zu handen der Generalversammlung sind **bis spätestens 10 Tage vor der GV** dem Clubvorstand **schriftlich** einzureichen.

Artikel 11

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen geheime Wahl oder Abstimmung.

IV. Der Vorstand

Artikel 12

Der Gesamtvorstand (**Organigramm**) besteht aus zwölf Mitgliedern, wovon elf von der Generalversammlung gewählt werden. Das zwölfte Mitglied ist der Seniorenobmann. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident *
- Spiko-Präsident * (Vizepräsident FCM)
- Kassier *
- Marketing / Sponsoring *
- Präsident Betriebskommission Widmen *
- Vereinssekretär *
- Veranstaltungen / Anlässe
- Pressechef
- Damen-Obfrau
- J+S Coach
- Junioren-Obmann
- Senioren-Obmann

Artikel 13

Der geschäftsführende Ausschuss bestehend aus: dem Präsidenten FCM, dem Präsidenten der BK Widmen, Vereinssekretär, Spiko, Kassier sowie Chef Marketing/Sponsoring.

Dieser geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen, die Planung, Organisation und Koordination der Vereinstätigkeit sowie für die Bestellung von Arbeitsgruppen und Kommissionen.

Vorstandssitzungen: 2 - 3 pro Jahr. Ausschuss monatlich, oder nach Bedarf.

Der geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, der Gesamtvorstand bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Stichentscheid hat bei beiden Gremien der Präsident. Der Seniorenobmann wird von der Generalversammlung der Senioren-Abteilung gewählt.

Artikel 14

Der geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für sämtliche Geschäfte, welche nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 15

Über die Funktionen und Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses werden Pflichtenhefte und ein Organigramm erstellt.

Artikel 16

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre.

Artikel 17

Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Club führen: ! der Präsident oder Vizepräsident mit
! 1 Mitglied des Vorstandes

V. Finanzen

Artikel 18

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Bandenwerbung
- Subventionen
- Spenden
- Mitgliederbeiträge

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten. (Anhang)

VI. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen

Artikel 19

Änderungen der Statuten bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beabsichtigte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

Beschlossene Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung des Schweizerischen Fussballverbandes SFV.

Auflösung des Clubs

Artikel 20

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Sie darf nicht erfolgen, wenn 15 Mitglieder den Fortbestand des Clubs innerhalb eines Monats seit dieser Generalversammlung beschliessen. Artikel 77 und 78 ZGB bleiben vorbehalten.

Artikel 21

Das Clubvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist der Gemeinde zur Verwaltung zu übergeben. Dieses steht einem allfällig neu zu gründenden Verein mit gleichem Zweck zur Verfügung.

VII. Übergangsbestimmungen

Artikel 22

Diese Statuten/Statutenänderungen treten nach Genehmigung der Gründungsversammlung vom 19. Aug. 1976, der Generalversammlungen vom 4. Juni 1994, 22. Juni 2002, 18. Juni 2003 sowie der Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband SFV in Kraft.

Fussballclub Muotathal

Der Präsident
Stefan Betschart

Der Vereinssekretär
Franz Föhn

Muotathal,

19. 08. 1976
4. 06. 1994 revidiert
22. 06. 2002 revidiert
18. 06. 2003 ergänzt

VIII. Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil dieser Statuten

Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung vom 29. Mai 1999 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

	Jahresbeitrag		Gebunden
Aktive	Fr. 100.00	+	Fr. 50.00
Junioren	Fr. 40.00	+	Fr. 20.00
Damen	Fr. 100.00	+	Fr. 50.00
Senioren	Fr. 100.00	+	Fr. 50.00
Passivmitglieder	Fr. 20.00		
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei		
Freimitglieder	Beitragsfrei	+	Fr. 50.00

Die im offiziellen Organigramm aufgeführten Personen bezahlen keinen Jahresbeitrag. Der gebundene Beitrag hingegen wird, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, allen verrechnet!

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Gültigkeit, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Datum:

Fussballclub Muotathal

Der Präsident
Stefan Betschart

Der Vereinssekretär
Franz Föhn

Zusätzlicher, gebundener Beitrag

Gemäss Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. Mai 1999 bezahlen alle Mitglieder, ausgenommen unsere Ehrenmitglieder, einen zusätzlichen, gebundenen Jahresbeitrag. Grund dafür ist unser Gebäude auf der Liegenschaft Widmen.

1. Beitrag	Saison 2000 / 2001	Auf Baukredit	
2. Beitrag	Saison 2001 / 2002	Jahresrechnung	Fr. 4'700.00
3. Beitrag	Saison 2002 / 2003	Jahresrechnung	Fr. 5'495.00
4. Beitrag	Saison 2003 / 2004		
5. Beitrag	Saison 2004 / 2005		

Anteilscheine Garderobengebäude Widmen

1. Jährliche Rückzahlung von 5 % von Fr. 40'750.00 nach Auslosung an der GV, ab Jahr 2005 Fr. 2'037.50